



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 25.02.2021

Name Leonie Beck

Durchwahl 0711/123-3861

Aktenzeichen 51 -1443.1 SARS-Cov2

(Bitte bei Antwort angeben)

An
Die Gesundheitsämter laut Verteiler

Die Ortspolizeibehörden über die Kommunalen Landesverbände

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg

 Informationsschreiben zur Änderung der CoronaVO Absonderung sowie damit einhergehendem Umgang mit den Erlassen vom 27. und 29. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung) wurde geändert.

Die Änderungsverordnung wurde gestern notverkündet und ist somit seit heute, 25. Februar 2021 in Kraft. Es gilt nun einheitlich eine vierzehntägige Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen i.S.d. Verordnung; zudem wurde eine Regelung zur Absonderung der haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler von Virusvariantenträgern in die Verordnung aufgenommen.

Die neuen Regelungen im Einzelnen:

- In § 1 wurde eine neue Nummer 7 eingefügt. Diese definiert den Begriff der besorgniserregenden Virusvarianten. Zudem wurde eine neue Nummer 8 eingefügt, welche eine neue Kontaktpersonenkategorie, die sog. Kontaktpersonen

der Kontaktperson festlegt. Somit sind nun die haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler eines Virusvariantenträgers in der Verordnung verankert.

- In § 4 Absätze 1 bis 3 wurde der Zeitraum, in dem eine Person als genesen i.S.d. Verordnung gilt, von sechs auf drei Monate verkürzt. Hier erfolgte eine Anpassung an die aktuelle Empfehlung des RKI.
- In § 4 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 wurde die Absonderungsdauer für haushaltsangehörige Personen sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I und der Kategorie Cluster-Schüler von zehn auf 14 Tage erhöht. Insoweit gehen die Regelungen nun über diejenigen des Erlasses vom 27. Januar 2021 hinaus. Es gelten nun 14 Tage Quarantäne einheitlich für alle Kontaktpersonen i.S.d. Verordnung.
- Die Freitestung für Cluster-Schüler ab dem fünften Tag der Absonderung ist weiterhin zulässig, allerdings erst, sobald feststeht, dass bei der positiv getesteten Person keine besorgniserregende Virusvariante vorliegt.
- Es wird ein § 4a eingefügt, der die Absonderungspflicht von Kontaktpersonen der Kontaktperson (definiert in § 1 Nr. 8), also haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler von Virusvariantenträgern regelt. Die im Erlass vom 29. Januar 2021 bereits enthaltene Regelung findet sich nunmehr in der Verordnung wieder.
- Der neue § 4a ist nun auch in § 5 Abs. 1 der Verordnung enthalten; diesen Personen ist auch eine Bescheinigung über den Absonderungszeitraum auszustellen. Zudem ist der neue § 4a nunmehr auch in § 6 Nummer 2 der Verordnung enthalten.

Auswirkungen für die Gesundheitsämter bzw. Ortspolizeibehörden:

- Die Verlängerung der Absonderungsdauer für Kontaktpersonen von Virusvariantenträgern muss nicht mehr mittels Einzelanordnung (Verwaltungsakt) angeordnet werden. Für alle Kontaktpersonen i.S.d. Verordnung gilt ab dem 25.02.2021 der Absonderungszeitraum von 14 Tagen.

- Bei Kontaktpersonen von Nichtvariantenträgern, die sich vor Inkrafttreten der neuen Regelungen in Absonderung begeben mussten, muss der Zeitraum nicht um weitere vier Tage verlängert werden. Es bleibt insoweit bei den zu diesem Zeitpunkt geltenden Absonderungszeiträumen.
- Die Absonderungspflicht für haushaltsangehörige Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler gilt qua Verordnung. Diesen Personen ist nunmehr keine Einzelanordnung mehr zu erteilen. Es muss lediglich formlos mitgeteilt werden, dass eine Absonderungspflicht besteht und wann diese endet. Die Absonderung dieser haushaltsangehörigen Personen endet mit Ende der Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I bzw. der Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler, aufgrund dessen sich die haushaltsangehörige Person in Absonderung befindet.
- Den haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler von Virusvariantenträgern ist nun ebenfalls eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 über den Zeitraum der Absonderung auszustellen. Zudem stellt es nunmehr eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn diese Personen der bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Auswirkungen auf die Erlasse vom 27. Und 29. Januar:

Der Erlass „Hinweis zum Umgang mit SARS-CoV-2 Virusvarianten“ vom 27. Januar sowie der Erlass „Ergänzender Hinweis zum Umgang mit SARS-CoV-2- Virusvarianten“ vom 29. Januar werden daher mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung am 25.02.2021 in den durch die CoronaVO Absonderung geregelten Punkten gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Isolde Piechotowski

